

Richtlinie

Mitteilung von Entscheiden an Ämter und Behörden

1. Grundsätzliches

Die Mitteilung von Entscheiden der KESB an Dritte ist nur innerhalb datenschutzrechtlicher Vorgaben zulässig. Auszugehen ist von der Schweigepflicht der KESB, die bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen durchbrochen werden darf (Art. 451 Abs. 1 ZGB). Teilt die KESB ihre Entscheide im Dispositiv von Amtes wegen Dritten mit, bedarf dies einer besonderen Legitimation. Teilweise gibt es dazu ausdrückliche gesetzliche Grundlagen, ausnahmsweise erlauben auch Generalklauseln („überwiegende Interessen“; „soweit es nötig ist“) generelle Mitteilungen.

Die wichtigsten ausdrücklich vorgesehenen Adressaten bestimmter Mitteilungen sind:

- Zivilstandsämter (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 1 ZGB; Artikel 42 Abs. 1 lit. a und c Zivilstandsverordnung)
- Wohnsitzgemeinde (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB; § 74a EG KESR; § 7 Verordnung über die politischen Rechte (VPR))
- Betreibungsämter (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 ZGB; Art. 68c und 68d SchKG)
- Ausstellende Behörden nach dem Ausweisgesetz (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 ZGB)
- Grundbuchämter (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 5 ZGB)
- Migrationsbehörden (Art. 97 AIG; Art. 82f Abs. 1 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE))
- Jugendanwaltschaften (Art. 20 Abs. 4 JStG)

Die im Art. 449c ZGB enthaltene Mitteilungspflichten der KESB sind nicht abschliessend, es gibt bundesrechtliche Mitteilungspflichten gegenüber weiteren Behörden als denjenigen, welche in Art. 449c enthalten sind¹. Es ist mit Blick auf den Willen des Gesetzgebers davon auszugehen, dass kantonale Mitteilungspflichten gegenüber anderen Behörden unzulässig sind². Das heisst jedoch, dass auch kantonale Erlasse weitere Mitteilungspflichten der KESB an die im Art. 449c ZGB enthaltenen Behörden vorschreiben können.

Auch die Beistandsperson darf Dritte über die Massnahme informieren, soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist (Art. 413 Abs. 2 ZGB). Dies gilt beispielsweise für Informationen an Institutionen, Vermieter, Steuerbehörden etc. Zur Abgrenzung zwischen einer Mitteilung durch die KESB oder durch die Beistandsperson gibt es keine klare gesetzliche Regelung. Als Leitlinie können folgende Anhaltspunkte genommen werden:

- Die gesetzlich geregelten Mitteilungspflichten und -rechte der KESB und ihre Mitteilungspraxis lassen sich primär der Amtshilfe zuordnen, d.h. wenn andere staatliche Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Information der KESB angewiesen sind (z.B. Mitteilung an Einwohnerkontrolle, damit sie ein Handlungsfähigkeitszeugnis ausstellen kann).
- Mitteilungspflichten und -rechte von Beistandspersonen ergeben sich primär aus den Erfordernissen des Einzelfalles, d.h. wenn es für den Vollzug der konkreten Massnahme nötig ist (z.B. Information an die Institution, in der die betroffene Person untergebracht ist). Das

¹ Generalklauseln für Mitteilungen auf Bundesebene sehen etwa Artikel 451 ZGB (Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme) oder Artikel 240 ZPO (Mitteilung von Entscheiden, wenn es der Vollstreckung dient) vor.

² BSK, Art. 449c ZGB, N 11.

schliesst jedoch nicht aus, dass die Mitteilung durch die KESB statt durch die Beistandsperson erfolgt.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind Auskünfte an Dritte, die im Einzelfall aufgrund eines Mitteilungsrechts oder einer Mitteilungspflicht schriftlich (Brief) oder mündlich (telefonische Auskunft) erteilt werden dürfen. Eine Auskunftspflicht der KESB gegenüber Dritten auf Anfrage besteht insbesondere aufgrund von Artikel 451 Abs. 2 ZGB³.

In einzelnen Fällen haben Mitteilungen nur dann zu erfolgen, wenn die betroffene Person **dauernd urteilsunfähig** ist. Die Urteilsfähigkeit ist ein relativer Begriff. Sie muss immer mit Blick auf eine konkrete Person, einen konkreten Rechtsakt bzw. Lebenssachverhalt und einen bestimmten Zeitpunkt beurteilt werden⁴. Der im Gesetz ebenfalls verwendete Begriff „dauernde Urteilsunfähigkeit“, umschreibt jedoch vielmehr den andauernden Zustand einer Person. Von dauernder Urteilsunfähigkeit darf daher nur mit grösster Zurückhaltung ausgegangen werden. Zu denken ist insbesondere an Personen im Koma oder Personen mit schwerster dementieller Erkrankung⁵.

2. Betroffene Ämter und Behörden

2.1 Zivilstandsamt

Die KESB muss das zuständige Zivilstandsamt über Massnahmen informieren, die darauf hinweisen, dass eine Person in Bezug auf ein Geschäft des Zivilstandsamtes (z.B. Eheschliessung, Anerkennung eines Kindes) **urteilsunfähig** sein könnte. Im Einzelfall hat jedoch das Zivilstandsamt zu prüfen, ob eine Person in Bezug auf das fragliche Geschäft urteilsunfähig ist. Im Kanton Zürich ergibt sich eine weitere Mitteilungspflicht aufgrund der Zuständigkeit der KESB, Adoptionen auszusprechen.

Mitzuteilende Massnahmen

- a) Anordnung, Änderung, Aufhebung oder Übernahme einer umfassenden Beistandschaft (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 1 lit. a ZGB)
- b) Anordnungen betreffend die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nach Art. 260 Abs. 2 ZGB (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 1 lit. b ZGB)
- c) Wirksamkeit oder Entfallen der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages infolge dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 1 lit. c ZGB)
- d) Adoptionen (Art. 268 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 42 Abs. 1 lit. a ZstV und § 56a EG ZGB)

Erforderlicher Dispositivauszug

- a) Entscheidrubrum
- b) Angeordnete Massnahmen/Wirksamkeit oder Entfallen der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags
- c) bei Adoptionen: gesamtes Dispositiv (exkl. Gebühren)

Zeitpunkt der Mitteilung

Der relevante Auszug aus dem Dispositiv erfolgt sobald der Entscheid vollstreckbar geworden ist.

2.2 Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde

³ Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der KESB Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme verlangen.

⁴ BSK, Art. 16 ZGB, N 34; BK, Art. 16 ZGB, N 22; BGE, 5A_88/2013, E. 2.1; BGE 118 Ia 236, E. 2b.

⁵ BSK, Art. 398 ZGB, N14.

Die KESB muss die zuständigen Einwohnerkontrollen über Massnahmen informieren, die sich im Sinne von Artikel 136 der Bundesverfassung auf die Wahrnehmung der politischen Rechte auswirken (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 ZGB)⁶. Bis Ende 2023 erfolgte diese Mitteilung via Zivilstandsamt, nun geht sie direkt an die Wohnsitzgemeinde. Von der Ausübung der politischen Rechte wird ausgeschlossen, wer **wegen dauernder Urteilsunfähigkeit** unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird (Art. 2 BPR).

Im Kanton Zürich meldet die KESB zudem Regelungen betreffend die elterliche Sorge über minderjährige Personen der Gemeinde, in der diese Personen als niedergelassen angemeldet sind (§ 74a EG KESR). Diese Mitteilungspflicht gilt auch bei Bestätigung einer gemeinsamen Erklärung über die elterliche Sorge und bei Adoptionen, die Auswirkung auf die elterliche Sorge haben.

Darüber hinaus sind Einwohnerkontrollen auf Mitteilungen angewiesen, wenn Massnahmen mit dem Verlust oder einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit verbunden sind, damit Handlungsfähigkeitszeugnisse ausgestellt werden können.

Der ab 1. Januar 2024 gültige Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a ZGB sieht vor, dass der Wohnsitzgemeinde mitgeteilt werden muss, wenn eine Person unter eine Beistandschaft gestellt worden ist. Der Bundesrat hält diesen Wortlaut für überschüssend, weshalb die Bestimmung gleich wieder angepasst werden soll: Es sollen nur erwachsenschutzrechtliche Beistandschaften, die eine Beschränkung oder den Entzug der Handlungsfähigkeit beinhalten (Art. 394 Abs. 2, Art. 396 und Art. 398 ZGB) mitgeteilt werden⁷. Folglich stellt sich die Frage, wie die gültige Gesetzgebung bis zu einer allfälligen erneuten Änderung umgesetzt werden soll. Der Basler Kommentar stützt sich auf Sinn und Zweck der Mitteilungen an die Wohnsitzgemeinde und geht entsprechend davon aus, dass Mitteilungen nur dann zu erfolgen haben, wenn der Entscheid Einfluss auf die politischen Rechte einer Person hat (umfassende Beistandschaften **bei dauernder Urteilsunfähigkeit** sowie Beistandschaftsarten, welche die politischen Rechte beschränken)⁸. Gemäss KOKES sind nur erwachsenschutzrechtliche Massnahmen mitzuteilen, da im gesamten Gesetzgebungsverfahren keine Mitteilungspflichten im Kinderschutz in Erwägung gezogen worden sind. Die KOKES stellt die Mitteilungspflicht an die Wohnsitzgemeinde grundsätzlich in Frage, verzichtet jedoch auf Empfehlungen zur Umsetzung von Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a ZGB, da keine gemeinsame Haltung mit dem Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) gefunden werden konnte⁹. Das Gemeindeamt Zürich erachtet eine umfassende Mitteilungspflicht als nicht zielführend und rät zur Weiterführung der bisherigen Praxis solange unklar ist, ob bzw. wann die vom Bundesrat angedachte Änderung in Kraft tritt¹⁰.

Mitzuteilende Massnahmen

- a) Anordnung, Änderung, Aufhebung oder Übernahme einer wegen **dauernder Urteilsunfähigkeit errichteten** umfassenden Beistandschaft (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a ZGB sinngemäss)
- b) Wirksamkeit oder Entfallen der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages infolge **dauernder Urteilsunfähigkeit** (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. b ZGB)
- c) Zu- oder Wegzug und die Verlegung des Wohnsitzes der betroffenen Person innerhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises, wenn sie **dauerhaft urteilsunfähig** ist und entweder

⁶ Die KESB teilt Gemeinden Entscheide nur dann mit, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht (Regionaler Zusatz der Bezirke Andelfingen und Winterthur zu den Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB im Kanton Zürich vom 4. April 2016, Ziff. 5.6.3). Nicht auf Gesetzesebene erlassene Regelungen begründen somit keine Mitteilungspflicht der KESB.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 22. Februar 2023, S. 22.

⁸ Vgl. BSK, Art. 449c, N21ff.

⁹ Vgl. KOKES Grundlagenpapier vom 16. Juni 2023 und Schreiben der KOKES vom 31. August 2023 an den VSED und die kantonalen Aufsichtsbehörden im Kindes- und Erwachsenenschutz.

¹⁰ Vgl. Memos vom 7. September 2023 und 1. Dezember 2023 der Aufsichtsbehörde KESR an die KPV, jeweils S. 3.

unter umfassender Beistandschaft steht oder für die ein Vorsorgeauftrag validiert wurde (§ 7 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 2 VPR)

- d) Regelungen betreffend die elterliche Sorge (Entscheide betr. Sorgerecht, Bestätigung geS, Entscheide betr. Vormundschaft, Adoptionen; § 74a EG KESR)
- e) Entzug oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit (im Hinblick auf Handlungsfähigkeitszeugnisse). D.h. faktisch werden alle umfassenden Beistandschaften der Wohnsitzgemeinde mitgeteilt.

Erforderlicher Dispositivauszug

- a) Entscheidrubrum
- b) Angeordnete Massnahmen mit den für die Einwohnerkontrolle relevanten Aufgaben/Wirksamkeit oder Entfallen der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags/Regelung elterliche Sorge/Entzug oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit
- c) Bei Regelungen betreffend die elterliche Sorge zusätzlich: Adresse der Eltern

Zeitpunkt, Form und Adresse der Mitteilung

Der relevante Auszug aus dem Dispositiv wird mitgeteilt, sobald der Entscheid vollstreckbar geworden ist. Gemeinsame Erklärungen über die elterliche Sorge werden durch Versand einer Kopie mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt an die Adresse der Einwohnerkontrolle, bei der die betroffenen Personen im Sinne von § 1 lit. a Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) als niedergelassen eingetragen ist.

2.3 Betreibungsamt

Das Betreibungsamt am Wohnsitz der betroffenen Person muss über Massnahmen informiert sein, damit sie die Betreuungsfähigkeit prüfen, Urkunden rechtsgültig zustellen und die Beistandspersonen über Betreibungen gegen die betroffene Person informieren können. Es betrifft Massnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung mit Vertretungs- oder Mitwirkungsrechten der Beistandsperson, Massnahmen mit Entzug oder Einschränkung der Handlungsfähigkeit sowie wirksam gewordene Vorsorgeaufträge. Bei Minderjährigen sind Beistandschaften zur Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 325 ZGB) sowie Vormundschaften relevant. Die Zustellung von Betreibungsurkunden an Minderjährige ist in Art. 68c SchKG geregelt, diejenige an Volljährige unter einer Erwachsenenschutzmassnahme in Art. 68d SchKG.

Mitzuteilende Massnahmen

- a) Anordnung, Änderung, Aufhebung oder Übernahme einer Vormundschaft oder einer Beistandschaft zur Einkommens- und Vermögensverwaltung nach Art. 325 ZGB (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. a ZGB)
- b) Anordnung, Änderung, Aufhebung oder Übernahme einer Beistandschaft für eine volljährige Person, welche Einkommens- und Vermögensverwaltungsbefugnisse umfasst (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ZGB)
- c) Entzug / Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. b ZGB)
- d) Wirksamkeit oder Entfallen der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrages sofern die Vermögenssorge betroffen ist (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 3 lit. c ZGB i.V.m. Art. 68d Abs. 1 SchKG)

Erforderlicher Dispositivauszug

- a) Entscheidrubrum
- b) Angeordnete Massnahmen mit den für das Betreibungsamt relevanten Aufgaben/Wirksamkeit oder Entfallen der Wirksamkeit eines Vorsorgeauftrags/Entzug der Handlungsfähigkeit
- c) Name und Adresse der Beistandsperson/der vorsorgebeauftragten Person

Zuständiges Betreibungsamt

Zuständig ist das Betreibungsamt für die Gemeinde, in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat (Art. 46 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB und § 41 EG KESR). Das für die

Wohnsitzgemeinde zuständige Betreibungsamt kann mit einer [Suchfunktion](#) des Betreibungsinspektorates für den Kanton Zürich ermittelt werden. Sonderfall: Alle umfassenden Beistandschaften für Personen aus den Bezirken Winterthur und Andelfingen werden ausschliesslich dem Betreibungsamt Winterthur Stadt mitgeteilt.

Zeitpunkt der Mitteilung

Der relevante Auszug aus dem Dispositiv wird mitgeteilt, sobald der Entscheid vollstreckbar geworden ist.

2.4 Ausstellende Behörde nach dem Ausweisgesetz

Im Kanton Zürich werden Ausweise vom Passbüro bzw. der Wohngemeinde ausgestellt. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen diese Behörden Kenntnis über die Regelung der elterlichen Sorge (bei Minderjährigen) bzw. der Handlungsfähigkeit (bei Volljährigen) haben.

Mitzuteilende Massnahmen

- a) Anordnung, Änderung, Aufhebung oder Übernahme einer Vormundschaft oder Einschränkung der elterlichen Sorge in Bezug auf den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 lit. a ZGB)
- b) Anordnung, Änderung, Aufhebung oder Übernahme einer Beistandschaft, welche die Handlungsfähigkeit in Bezug auf den Antrag auf Ausstellung eines Ausweises einschränkt (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 4 lit. b ZGB)

Erforderlicher Dispositivauszug

- a) Entscheidrubrum
- b) Angeordnete Massnahmen/Einschränkung oder Entzug der Handlungsfähigkeit

Zeitpunkt der Mitteilung

Der relevante Auszug aus dem Dispositiv wird mitgeteilt, sobald der Entscheid vollstreckbar geworden ist.

2.5 Grundbuchamt

Grundbuchämter müssen über Einschränkungen der Verfügungsfähigkeit über ein Grundstück informiert werden. Durch die entsprechende Anmerkung im Grundbuch wird dem Käufer eines Grundstücks die Einrede des gutgläubigen Erwerbs abgeschnitten.

Mitzuteilende Massnahmen

Anordnung, Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft, welche die Verfügungsfähigkeit über ein Grundstück einschränkt oder entzieht (Art. 449c Abs. 1 Ziff. 5 ZGB).

Erforderlicher Dispositivauszug

- a) Personendaten der betroffenen Person gemäss Rubrum des Entscheids
- b) Angeordnete Massnahmen/Einschränkung oder Entzug der Handlungsfähigkeit
- c) Angaben zum betroffenen Grundstück

Zeitpunkt der Mitteilung

Der relevante Auszug aus dem Dispositiv wird mitgeteilt, sobald der Entscheid vollstreckbar geworden ist.

2.6 Migrationsbehörde

Die KESB ist verpflichtet, Migrationsbehörden auf Verlangen die zum Vollzug des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) notwendigen Daten und Informationen zu geben (Art. 97

Abs. 2 AIG). Der Bundesrat bestimmt, welche Daten bei Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes gemeldet werden müssen (Art. 97 Abs. 3 lit. d^{quinquies} AIG).

Mitzuteilende Massnahmen

Endentscheide über die Errichtung und Aufhebung von

- a) Kindesschutzmassnahmen nach Art. 308 ZGB, soweit sie den persönlichen Verkehr betreffen (Art. 82f Abs. 1 lit. a VZAE). Das betrifft im Wesentlichen die Errichtung und Aufhebung von Beistandschaften zur Unterstützung des persönlichen Verkehrs.
- b) Kindesschutzmassnahmen nach Art. 310 – 312 ZGB (Art. 82f Abs. 1 lit. b VZAE). Das betrifft im Wesentlichen die Aufhebung und Wiederherstellung des Aufenthaltsbestimmungsrechts sowie die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge.
- c) Vormundschaften nach Art. 327a ZGB (Art. 82f Abs. 1 lit. b VZAE).
- d) Beistandschaften mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 394 Abs. 2 ZGB (Art. 82f Abs. 1 lit. d VZAE)
- e) Umfassende Beistandschaften nach Art. 398 ZGB (Art. 82f Abs. 1 lit. d VZAE)

Nicht unter die generelle Mitteilungspflicht fallen

Entscheide gemäss Art. 82f Abs. 1 VZAE, soweit es sich um vorsorgliche Massnahmen, Zwischenentscheide oder Abänderungen von Massnahmen (z.B. Wechsel der Beistandsperson) handelt¹¹.

Erforderlicher Dispositivauszug

Ganzes Dispositiv¹².

Zeitpunkt der Mitteilung

- a) Nach Eintritt der Rechtskraft¹³.
- b) Die Entscheide können monatlich gebündelt mitgeteilt werden (KOKES/VKM Empfehlungen zur Umsetzung der Meldepflicht, Ziff. 2.d).

2.7 Schule

Mitteilungen kindesschutzrechtlicher Massnahmen an Schulen richten sich nach den Grundsätzen der Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der KESB (Volksschule Kindesrecht & Kindesschutz | Kanton Zürich (zh.ch)). Mitteilungen erfolgen insbesondere in folgenden Fällen von Amtes wegen:

- Schliesst die KESB ein Verfahren ab, informiert sie die Schule darüber, sofern die Schule die Gefährdungsmeldung eingereicht hat und/oder dies für die Schule relevant ist.
- Errichtet die KESB eine Beistandschaft, teilt sie den für die Schule relevanten Auftrag und den Namen der Beistandsperson mit.

Die Mitteilung erfolgt an die von der Schule in der Gefährdungsmeldung bezeichnete Kontaktperson. Ist keine Kontaktperson bezeichnet, erfolgt die Mitteilung an die Schulleitung.

2.8 Jugendanwaltschaft

Das Jugendstrafrecht sieht analog zu Art. 317 ZGB die Zusammenarbeit zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts vor, wenn sich beide Behörden mit dem gleichen Fall befassen. Eine förmliche Mitteilungspflicht im Dispositiv einer Entscheidung der KESB entsteht, wenn ihr die Jugendanwaltschaft die Anordnung von Schutzmassnahmen übertragen will (Art. 20 Abs. 4 JStG).

¹¹ KOKES/VKM, Empfehlungen zu Umsetzung der Meldepflicht zwischen der KESB und den Migrationsbehörden gemäss Art. 82f VZAE, November 2018, Ziff. 4.a.

¹² Entscheid der KESB KPV Kanton Zürich vom 17.12.2018.

¹³ KOKES/VKM Empfehlungen zur Umsetzung der Meldepflicht, Ziff. 2.d.

Mitzuteilende Massnahmen

Gegenseitige Mitteilungspflichten, wenn die Jugendstrafbehörde der KESB die Anordnung von Massnahmen beantragt oder überträgt.

Durch die Gesamtbehörde im Dezember 2023 verabschiedet